

TOP 22a und b:

Entwurf eines Gesetzes zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten

Drucksache: 368/15

Entwurf eines Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze

Drucksache: 352/15

Ziel der Gesetzentwürfe ist es, die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung wirksamer als bisher bekämpfen zu können. Die Finanzverwaltungen der Vertragsstaaten sollen länderübergreifend steuerrelevante Informationen austauschen können, um der zunehmenden Anzahl von Möglichkeiten zur Steuerverkürzung aufgrund der steigenden Zahl internationaler Finanztransaktionen wirksam begegnen zu können.

Bei dem Gesetzentwurf zu TOP 22a handelt es sich um ein Ratifizierungsgesetz über den automatischen Austausch von Informationen über Auslandskonten von Privatpersonen. Damit soll eine Mehrseitige Vereinbarung die erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten, indem es ab 2017 möglich werden soll, entsprechende Finanzdaten mit anderen Ländern automatisch auszutauschen. Deutschland und 50 weitere Staaten hatten sich Ende Oktober 2014 in einem globalen Abkommen verpflichtet, sich ab Herbst 2017 gegenseitig über Auslandskonten von Privatpersonen zu informieren. Durch das Abkommen sollen auch Banken und Finanzinstitute verpflichtet werden, Informationen über Zinsen, Dividenden, Guthaben auf Konten oder Erlöse aus dem Verkauf von Finanzvermögen einer Behörde im eigenen Land zu melden.

Bei dem Gesetzentwurf zu TOP 22b handelt es sich um das Umsetzungsgesetz des in TOP 22a wiedergegebenen Ratifizierungsgesetzes. Damit soll die Anwendung des Gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen mit EU-Staaten und Drittstaaten geregelt werden. Da es sich hier um Verfahren mit umfangreichen Datenmengen handelt, ist es erforderlich, dass den zur Einhaltung solcher Verfahren Verpflichteten eindeutige Handlungsanweisungen vorgegeben werden.

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu beiden Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen die Gesetzentwürfe gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Weitere Einzelheiten sind den **Drucksachen 368/1/15** und **352/1/15** zu entnehmen.